Verordnung zur Bundesgesetzgebung über Risikoaktivitäten

vom 3. Dezember 2013 (Stand 1. Januar 2014)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung der Bundesgesetzgebung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten[1]

als Verordnung[2]

Art. 1 Zuständigkeit

[1] Das Amt für Wirtschaft und Arbeit ist zuständige kantonale Behörde nach der Bundesgesetzgebung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten[3].

[2] Ausgenommen ist der Erlass von Zugangsbeschränkungen nach Art. 14 des Bundesgesetzes über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten vom 17. Dezember 2010[4].

Art. 2 Varianteninventar

[1] Das Amt für Wirtschaft und Arbeit ist ermächtigt, ein kantonales Varianteninventar nach Art. 22 der eidgenössischen Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung) vom 30. November 2012[5] zu erstellen und zu führen.

Art. 3 [6]

1 Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten, SR 935.91, und Risikoaktivitätenverordnung, SR 935.911.
2 In Vollzug ab 1. Januar 2014.
3 Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten, SR 935.91, und Risikoaktivitätenverordnung, SR 935.911.
4 SR 935.91.
5 SR 935.911.
6 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

Art. 4 Vollzug

[1] Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2014 angewendet.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	2014-020	03.12.2013	01.01.2014

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
03.12.2013	01.01.2014	Erlass	Grunderlass	2014-020